



BK10-26-0218_E

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund der Beschwerde

der Train4Train GmbH, Am Rebstock 4, 37619 Bodenwerder,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beschwerdeführerin,

g e g e n

die DB InfraGO AG, Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt am Main,
vertreten durch den Vorstand,

Beschwerdegegnerin,

vom 19.07.2026 über eine Kodierungsentscheidung der Beschwerdegegnerin im Rahmen des
Anreizsystems,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Beisitzer Jan Kirchhartz als Vorsitzenden,
den Beisitzer Dr. Johannes Arnade und
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold

am 12.08.2026

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
I. Sachverhalt.....	4
II. Gründe	7
II.1 Formelle Rechtmäßigkeit	7
II.2 Materielle Rechtmäßigkeit.....	7
II.2.1 Zulässigkeit	7
II.2.2 Begründetheit.....	8
Gebührenhinweis	10
Rechtsbehelfsbelehrung.....	10

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), das Mess-, Prüf- und Überführungsfahrten auf dem Schienennetz der Beschwerdegegnerin durchführt. Die Beschwerdegegnerin hat die Bedingungen für die Nutzung des Schienennetzes in der Netzfahrplanperiode 2025/2026 in ihren Nutzungsbedingungen (INB 2026) niedergelegt. Dazu zählen auch Regelungen zur Bestimmung der Entgelte als Gegenleistung für die Infrastrukturnutzung. Im Rahmen der Regelungen zu den leistungsabhängigen Entgeltbestandteilen (sog. Anreizsystem) werden Zugverspätungen erfasst, auf eine bestimmte Ursache kodiert und in Abhängigkeit der jeweiligen Kodierung dem Verursacher monetär angelastet (Anreizentgelt). Die Höhe der sich daraus ergebenden Zahlungsströme ist in den Abschnitten 5.7.2.2.1, 5.7.2.2.2, 5.7.2.2.3 und 5.7.3 des Haupttextes der INB 2026 geregelt.

Die Beschwerde betrifft die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin im sogenannten „Korrekturprozess“, mit dem vorgenommene Kodierungen innerhalb bestimmter Zeitfenster abgeändert werden können.

Die Details hat die Beschwerdegegnerin in der Anlage 5.7.2.1 zu ihren INB 2026 (Richtlinie 420.9001) geregelt. Darin heißt es u. a. (Abschnitt 5.3):

„Umkodierung ist die Änderung einer Kodierung nach Abschluss der Validierungsphase. Die zur Umkodierung gehörenden Prozessschritte dienen der Klärung weiterhin strittiger Kodierungen.

(...)

Eine Umkodierung muss beantragt werden. Der UKA bedarf einer durch das DV-System KODA vorgegebenen festgelegten Form. Er muss die beantragte Kodierungsänderung enthalten, begründet und fristgerecht gestellt sein. Mit dem Antrag können ergänzende Informationen, Erläuterungen und als Anlage beigefügte Belege übergeben werden. Zu einem bestehenden UKA können innerhalb der Frist zur Antragstellung weitere Informationen, Erläuterungen und Anlagen nachgereicht werden.

(...)

Die Prüfung eines UKA erfolgt durch die BZ.

(...)

Das Ergebnis der Prüfung kann die Annahme des UKA oder die begründete Ablehnung sein.

(...)

Nach Abschluss der Prüfung kann zum Ergebnis Stellung genommen werden. Zur Stellungnahme berechtigt sind: a) Antragstellende, bei Vorliegen neuer Tatsachen, um letztmalig Argumente, Hinweise und Belege einbringen zu können.

(...)

Die BZ entscheidet den UKA unter Berücksichtigung vorliegender Stellungnahmen.“

In der Richtlinie enthalten sind ferner die Definitionen der Verspätungsursachen 19 und 68 („VU 19“ und „VU 68“), die vorliegend von Bedeutung sind:

„19 – Sonstiges Betriebsdurchführung DB InfraGO AG

Hinweis: Kodiert werden Zusatzverspätungen durch Störungen in der Betriebsdurchführung, die nicht den Kodierungen 10 bis 18 zuzuordnen sind.

Feinkodierungen

Arbeitsverzögerung wegen Zugangsschwierigkeiten

Ladearbeiten zur Vorbereitung von Bauarbeiten

Unregelmäßigkeit durch Test-/ Mess-/ Instandhaltungsfahrten oder Sonderverkehre

Sonstiges – Betriebsdurchführung DB InfraGO AG

(...)

68 – Technisches Personal EVU

Hinweis: Kodiert werden Zusatzverspätungen durch personalbedingte Ursachen im Bereich technische EVU Personale (Triebfahrzeugführer, Bordtechniker, Rangierer, Wagenmeister). Die verursachende Zugnummer ist anzugeben.

Feinkodierungen

Aufnahme von Betriebsstoffen nicht beachtet

Arbeitsschutzpause

Diensthandy defekt/nicht eingeschaltet

Dienstunfähigkeit während der Schicht

Erforderliche Unterlagen nicht vorhanden

Energiesparendes Fahren verursacht Verspätung

Fehlendes Personal

Fehler beim Bedienen von Fahrzeug- und Sicherheitseinrichtungen

Fehler beim Führen des Zuges

Fehler bei Rangierarbeiten/Kommunikationsprobleme

Fehlende Spitzen-/Zugschlussignale

Personaldisposition

Verspäteter Dienstbeginn

Zugnummer in GSM-R nicht abgemeldet

Sonstiges - Technisches Personal EVU

Am 24.06.2026 führte die Beschwerdeführerin unter der Zugnummer 69630 eine Zugfahrt von Kirchmöser über Helmstedt und Eichenberg nach Kirchhain durch. Der Zug erlitt um 8:35 Uhr in der Betriebsstelle Möser (LMOS) ausweislich des Tagesnachweises T2 eine Verspätung von insgesamt 1.041 Minuten, von denen 330 Minuten auf die Verspätungsursache „VU 68“ (Technisches Personal EVU) mit dem Zusatz „F“ für „fremdes EVU“ kodiert wurden. Am 28.06.2026 (15:20 Uhr) beantragte die Beschwerdeführerin über das System KODA eine Umkodierung von „VU 68“ auf „VU 19“ (Sonstiges Betrieb DB InfraGO AG). Im Feld „Begründung“ gab sie „Sonstiges Betrieb Netz“ an. Die Beschwerdegegnerin lehnte den Umkodierungsantrag am 02.07.2026 (11:43 Uhr) mit folgender Begründung ab: *„Ihr Umkodierungsantrag wird abgelehnt, da dieser keine fachlich nachvollziehbare Begründung enthält. Laut Richtlinie 420.9001 müssen Umkodierungsanträge begründet werden.“*

Mit E-Mail vom 19.07.2026 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde. Die Beschlusskammer hat das Beschwerdeverfahren am 20.07.2026 eingeleitet, hierüber am 21.07.2026 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur informiert und auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Mit ihrer Beschwerde verfolgt die Beschwerdeführerin weiterhin das Ziel einer Umkodierung auf die Verspätungsursache „VU 19“, womit ihr gemäß Abschnitt 5.7.3 der INB 2026 ein Anreizentgelt in Höhe von 330 Minuten x 0,50 € = 165 € zustünde. Zur Begründung führt sie aus, nicht erkennen zu können, welches technische Personal eines anderen EVUs zu der Verspätung beigetragen haben soll.

Die Beschwerdeführerin beantragt ausweislich der Beschwerde vom 19.07.2026 und ihrer weiteren Stellungnahmen vom 21.07.2026 und 10.08.2026,

die Kodierung der am 24.06.2026 um 8:35 Uhr in der Betriebsstelle Möser (LMOS) entstandenen Verspätung in Höhe von 330 Minuten des Zuges mit der Zugnummer 69630 auf die Verspätungsursache „VU 68“ (Technisches Personal EVU) zu überprüfen und die DB InfraGO AG als Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kodierung auf „VU 19“ (Sonstiges Betrieb DB InfraGO AG) abzuändern sowie der Beschwerdeführerin das Anreizentgelt in Höhe von 165 € gutzuschreiben.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie weist in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2026 darauf hin, dass der Umkodierungsantrag keine fachliche Begründung aufgewiesen habe. Sie habe daher von dem ihr bekannten Sachverhalt ausgehen müssen, der darin bestanden habe, dass ein anderer Zug auf dem durchgehenden Hauptgleis habe abgestellt werden müssen, um die vorgeschriebene Lenkzeit einzuhalten.

Mit Schreiben vom 07.08.2026 hat die Beschlusskammer die Beschwerdeführerin zu der Angelegenheit angehört und dabei insbesondere den Umstand der fehlenden Begründung im Umkodierungsantrag hervorgehoben. Die Beschwerdeführerin ist in ihrer Antwort vom 10.08.2026 hierauf nicht eingegangen. Sie hat lediglich Argumente dafür vorgebracht, dass eine Abfahrt aus Möser auch bei einem belegten Hauptgleis möglich gewesen wäre.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Ausführungen unter II. und auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Gründe

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 6 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG).

Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) und materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Beschlusskammer ist für die Durchführung des hiesigen Verfahrens zuständig. Die Zuständigkeit liegt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 1 ERegG i. V. m. § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 6 ERegG bei einer Beschlusskammer der Bundesnetzagentur. Nach dem Organisationsplan der Bundesnetzagentur ist für derartige Entscheidungen die Beschlusskammer 10, Eisenbahnen, zuständig.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 21.07.2026 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie hat dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen.

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte dagegen zu Recht unterbleiben. Nach § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG kann die Beschlusskammer eine öffentliche mündliche Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen durchführen. Vorliegend haben die Verfahrensbeteiligten keine entsprechenden Anträge gestellt. Auf eine amtswegige Durchführung hat die Beschlusskammer im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet. Dafür war der Umstand maßgeblich, dass die Verfahrensbeteiligten schriftlich ausreichend und gleichwertig angehört werden konnten.

Die Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 5 ERegG mit der für Eisenbahnregulierung zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Die Entscheidung ergeht auch materiell rechtmäßig. Der Antrag der Beschwerdeführerin ist zulässig (hierzu unter II.2.1), aber unbegründet (hierzu unter II.2.2).

II.2.1 Zulässigkeit

Der auf eine Umkodierung und Rückzahlung gerichtete Antrag ist zulässig. Er ist zunächst statthaft,

vgl. Beschluss vom 29.09.2023, Gz. BK10-22-0165_Z, S. 8 ff., zu § 66 Abs. 4 Nr. 6 S. 11 ff.

Sodann kommt der Beschwerdeführerin das erforderliche Sachbescheidungsinteresse zu,

vgl. Rixen, in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 7. EL Mai 2025, § 22 VwVfG, Rn. 24,

denn aus der Kodierungsentscheidung der Beschwerdegegnerin folgt zwar keine Zahlungspflicht der Beschwerdeführerin, weil die Verspätung durch ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen verursacht wurde, jedoch erhält die Beschwerdeführerin auch kein Anreizentgelt, wenn es bei dieser Kodierungsentscheidung bliebe und keine Umkodierung auf die von der Beschwerdeführerin gewünschte Ursache „VU 19“ (Sonstiges Betrieb DB InfraGO AG) vorgenommen würde. Diese Umkodierung kann die Beschwerdeführerin nach Abschluss des Korrekturprozesses nicht mehr aus eigener Kraft herbeiführen. Die Beschwerdegegnerin hat auch nicht im Laufe des Verwaltungsverfahrens eine freiwillige Abänderung der Kodierung mit der Folge einer Gutschrift des begehrten Anreizentgeltes in Aussicht gestellt. Um der Beschwerdeführerin zur Durchsetzung eines eventuellen Anspruchs zu verhelfen, bedarf es somit eines Beschlusses.

II.2.2 Begründetheit

Die Beschwerde ist allerdings unbegründet. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Einschreiten der Beschlusskammer nach § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 6 ERegG sind vorliegend nicht gegeben.

Gemäß § 68 Abs. 3 ERegG kann die Regulierungsbehörde das Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Wirkung für die Zukunft zur Änderung von Maßnahmen im Sinne des § 66 Abs. 4 ERegG, also gemäß § 66 Abs. 4 Nr. 6 ERegG auch zur Änderung der Höhe und Struktur der Wegeentgelte verpflichten, die der Zugangsberechtigte zu zahlen hat oder hätte, soweit diese nicht mit den Vorschriften des ERegG oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des ERegG in Einklang stehen. Gefordert ist also ein Verstoß gegen das Eisenbahnregulierungsrecht. Vorliegend ist ein solcher Verstoß der Beschwerdegegnerin nicht erkennbar.

Namentlich verstößt die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Kodierung der Verspätung des Zuges mit der Zugnummer 69630 nicht gegen § 23 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 ERegG. Danach hat ein Betreiber der Schienenwege zu gewährleisten, dass die tatsächlich erhobenen Entgelte den in den SNB vorgesehenen Regelungen entsprechen.

Innerhalb der SNB sind vorliegend die Regelungen der als Anlage 5.7.2.1 zu den INB 2026 geführten Richtlinie 420.9001 betreffend die Kodierung von Verspätungsursachen relevant. Denn: Die INB 2026 im Allgemeinen und die Richtlinie 420.9001 im Speziellen stellen SNB im Sinne von § 19 Abs. 1 ERegG dar. SNB sind gemäß § 1 Abs. 18 ERegG eine detaillierte Darlegung der allgemeinen Regeln, Fristen, Verfahren und Kriterien für die Entgelt- und Kapazitätszuweisungsregelungen einschließlich der zusätzlichen Informationen, die für die Beantragung von Kapazität in Eisenbahnanlagen benötigt werden,

vgl. VG Köln, Urteil vom 17.05.2022, Az. 18 K 5867/21, Rn. 33 f. (juris).

Aus den zum Zeitpunkt der Entstehung, Kodierung und Abrechnung der hier gegenständlichen Verspätung geltenden Nutzungsbedingungen der Beschwerdegegnerin (INB 2026) ergibt sich, dass ein Zugangsberechtigter, der die Abänderung einer Kodierungsentscheidung wünscht, einen Umkodierungsantrag stellen muss, an den vier Anforderungen gestellt werden,

vgl. Anlage 5.7.2.1 zu den INB 2026: Richtlinie 420.9001, Abschnitt 5.3 Abs. 3.

Danach bedarf der Antrag zunächst einer durch das DV-System KODA vorgegebenen festgelegten Form. Sodann muss er die beantragte Kodierungsänderung enthalten, begründet und fristgerecht gestellt sein. Der Antrag der Beschwerdeführerin vom 28.06.2026 erfüllte nur drei dieser vier Anforderungen. Zwar wurde die durch das DV-System KODA vorgegebene Form

eingehalten, mit der Angabe „19“ im Feld „Beantragte VU“ enthielt der Antrag auch die beantragte Kodierungsänderung und mit der Einreichung vor dem Fristende am 30.06.2026 wurde der Antrag auch fristgerecht gestellt, jedoch fehlte es ihm an der Begründung. Im Feld „Begründung“ hat die Beschwerdeführerin „Sonstiges Betrieb Netz“ eingetragen und damit lediglich die (inzwischen veraltete) Definition der Verspätungsursache „VU 19“ ausgeschrieben. Eine echte Begründung, aufgrund welcher Umstände die bestehende Kodierung („VU 68“) für verfehlt und die Kodierung „VU 19“ für richtig zu halten sei, ist dem Antrag damit nicht zu entnehmen.

Gemäß Abschnitt 5.3 Abs. 3 der Richtlinie 420.9001 muss eine Umkodierung beantragt werden, d. h., ein Zugangsberechtigter kann eine Umkodierung nicht auch auf anderem Wege erreichen. Erhält die Beschwerdegegnerin – wie vorliegend – keinen qualifizierten Umkodierungsantrag, kann ihr die unterlassene Umkodierung auch nicht als Verstoß gegen die Richtlinie 420.9001 angelastet werden, ungeachtet dessen, ob eine Umkodierung bei genauerer Betrachtung in der Sache richtig wäre.

Anders als bei verfristeten Anträgen hat die Beschwerdegegnerin im vorliegenden Fall keine automatische Systemnachricht versandt, mit welcher der Antrag aufgrund formaler Mängel (keine Begründung) zurückgewiesen worden wäre, sondern sie hat den Antrag im System bearbeitet und mit Verweis auf den formalen Mangel schließlich abgelehnt. Ob sie sich damit auf den Antrag eingelassen hat, sodass dessen formaler Mangel geheilt worden wäre, oder ob die Ablehnung in ihrem Wortlaut als zurückweisende Rüge zu verstehen ist, kann hier dahinstehen. Denn selbst, wenn man die Auffassung verträte, dass die Beschwerdegegnerin den Antrag willentlich angenommen hätte, so hätte sie bei der Bearbeitung aufgrund der fehlenden Begründung einen möglichen Irrtum bei der Kodierung nicht erkennen können. Der Umkodierungsantrag hat die Beschwerdegegnerin dadurch, dass ihm keine Begründung für die gewünschte Änderung zu entnehmen war, nicht in die Lage versetzt, den Verspätungsfall in einem anderen Licht zu sehen, in dem sich eine Kodierung auf „VU 19“ als zutreffender erwiesen hätte. Für sie stellte sich der Fall mit dem Antrag nicht anders dar als zuvor, sodass sie auch keine andere Entscheidung treffen konnte, als die Kodierung beizubehalten und den Antrag abzulehnen.

Bei der Prüfung, ob sie mit ihrer Antragsablehnung gegen Eisenbahnrecht verstoßen habe, kann es nicht darauf ankommen, wie die Entscheidung in Kenntnis der Einzelheiten zu treffen gewesen wäre, die im Laufe des Beschwerdeverfahrens gewonnen wurde, sondern wie sie in Kenntnis der Umstände zu treffen war, welche die Beschwerdegegnerin zum Zeitpunkt der Antragsbearbeitung besaß. Zu diesem Zeitpunkt ging die Beschwerdegegnerin davon aus, dass ein anderer Zug die Abfahrt der Beschwerdeführerin blockiert habe. Der Antrag der Beschwerdeführerin enthielt keine Informationen, die zu einer anderen Einschätzung Anlass gegeben hätten. Weder hat sie Gründe gegen eine Kodierung auf „VU 68“ noch Gründe für eine Kodierung auf „VU 19“ vorgetragen.

Die Ablehnung des Umkodierungsantrags wird auch nicht dadurch rechtswidrig, dass die Beschwerdegegnerin eine nach Abschluss der Prüfung abgegebene Stellungnahme der Beschwerdeführerin nicht beachtet hätte. Zum einen berechtigt Abschnitt 5.3 Abs. 10 lit. a) der Richtlinie 420.9001 Antragstellende nach Abschluss der Prüfung nur bei Vorliegen neuer Tatsachen zur Stellungnahme, d. h. in den Fällen, in denen aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung (Reaktion der Beschwerdegegnerin auf den Umkodierungsantrag) Aspekte in den Fokus rücken, die zuvor nicht berücksichtigt werden konnten. Etwaig vorgebrachte Tatsachen wären hier aber nicht neu, denn der Hinweis der Beschwerdegegnerin auf die fehlende Begründung rückte hinsichtlich des Verkehrsgeschehens keine neuen Aspekte in den Fokus.

Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ohnehin nicht noch einmal Stellung genommen hat. Denn auf die Anhörung vom 07.08.2026 hin, in der ausdrücklich die fehlende Begründung und die darauf gestützte Antragsablehnung thematisiert wurden, hat die Beschwerdeführerin nicht angedeutet, die vermisste Begründung in irgendeiner Form nachgereicht zu haben.

Gebührenhinweis

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Gebühren werden gemäß der am 15.05.2021 in Kraft getretenen Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) festgesetzt. Sollten für diesen Beschluss Gebühren oder Auslagen anfallen, erfolgt deren Geltendmachung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Rückfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Gebührenerhebung können per E-Mail an das Postfach GebuehrenEisenbahn@BNetzA.de gerichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

als Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Kirchhartz

Dr. Arnade

Dr. Leupold